

Tagesordnung

1. BürgerInnenfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 23.07.2019 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht *
3. Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 23.07.2019 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
4. Hl. Kreuz, Mühlenweg 10; Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses, Umbau des Bestandshauses im OG zu einer Büroeinheit und einer Lehrlingswohnung *
5. Münchener Straße 16; Abriss eines Wohnhauses und diverser Nebengebäude und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 6 Stellplätzen *
6. APA Wohnbau Projekt GmbH und Co. KG, Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses an das denkmalgeschützte Gasthaus „Alte Post“ *
7. Änderung der Gemeindegrenze zwischen Anzing und Markt Schwaben *
8. Sechste Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gewerbegebiet Anzing Nord“; Beschluss über die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss *
9. Erlass einer Außenbereichssatzung für Hl. Kreuz; Beschluss über die eingegangenen Anregungen, Billigung des überarbeiteten Planentwurfs und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB *
10. Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1212 Gemarkung Anzing; Billigung des Planentwurfs und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB *
11. Bebauungsplan Froschkern; Untersuchungen für Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser; Auftragsvergabe
12. Straßeninstandsetzung 2019; Auftragsvergabe
13. Städtebauförderung; Vorbereitende Untersuchungen als Gesamtkonzept und Grundlage zur Ortsmittenentwicklung; Kenntnisnahme der Ergebnisse *
14. Rahmenplan Öffentlicher Raum in der Ortsmitte; Vergabe von Vermessungsarbeiten *

15. MVV/PPA; Neukonzipierung *
16. Zuschussantrag der Ausländerhilfe e.V. für das Jahr 2019 *
17. Berufung eines Wahlleiters und eines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 15.03.2020
18. Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

* = **Beschluss**

TOP 1

BürgerInnenfragestunde

Keine Wortmeldung.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 23.07.2019 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Beschluss: 14:0

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 23.07.2019 wird genehmigt.

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 23.07.2019 ist nichts bekanntzugeben.

TOP 3

Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 23.07.2019 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

In der letzten Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 4; Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flurstraße 23
Die Gemeinde stellt in Aussicht, das gemeindliche Einvernehmen für folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu erteilen:

- Befreiung für die Errichtung eines Vorsprungs an der Ostseite des Wohnhauses (5 m x 0,75 m),
- Errichtung eines Pultdaches über der Garage,
- Verkürzung des Stauraums vor der Garage von 5,00 m auf 4,50 m.

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass bei der Erteilung einer Befreiung auch nachbarliche Belange zu prüfen sind und durch die Erteilung von Befreiungen das Genehmigungsverfahren nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses ist nichts bekanntzugeben.

TOP 4

Hl. Kreuz, Mühlenweg 10; Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses, Umbau des Bestandshauses im OG zu einer Büroeinheit und einer Lehrlingswohnung

Vortrag:

Das Obergeschoß des vorhandenen Wohnhauses soll zu einem Büro und einer Lehrlingswohnung umgebaut werden. Die Fläche des gesamten Obergeschosses beträgt 87,88 m.

Das Betriebsleiterwohnhaus soll am nordwestlichen Ortsrand von Hl. Kreuz mit Ausmaßen von 13,00 m x 10,33 m in der Bauweise E + I ausgeführt werden.

Beschluss: 14:0

Mit dem beantragten Umbau des bestehenden Hauses im OG zu einer Büroeinheit und einer Lehrlingswohnung besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: 14:0

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob das geplante Betriebsleiterwohnhaus im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert ist. Das gemeindliche Einvernehmen wird hierfür **nicht** erteilt.

TOP 5

Münchener Straße 16; Abriss eines Wohnhauses und diverser Nebengebäude und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 6 Stellplätzen

Vortrag:

Der Vorsitzende hält Sachvortrag und berichtet ausführlich über das Vorhaben.

Das Wohnhaus soll eine Länge von 20,15 m und an der Südseite eine Breite von 11,38 m erhalten. Das Vorhaben soll in der Bauweise E + I + D ausgeführt werden. Es ist eine Wandhöhe von 6,92 m, eine Firsthöhe von 9,87 m und eine Dachneigung von 31° vorgesehen. Die Gesamtwohnfläche ist mit 449,84 m² angegeben. Der Stellplatznachweis weist 15 Kfz-Stellplätze aus.

Durch die Tiefgaragenrampe ist ein Bauwerk an der nördlichen Grundstücksgrenze erforderlich, dem die erforderliche Abstandsfläche fehlt. Hierfür wird eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften der BayBO beantragt.

Das Baugrundstück ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Vorhaben soll im Innenbereich ausgeführt werden und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung einfügt. Auf die entsprechenden dem Bauantrag beigelegten Unterlagen wird Bezug genommen.

Bei der weiteren Beurteilung sind zu beachten:

- massiver Baukörper,
- hohe Wandhöhe,
- geringe Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zur Münchener Straße,
- erhebliche Versiegelung des Grundstücks,
- geringe Möglichkeiten für eine Eingrünung des Baukörpers.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Bauausschusses hat der Bauwerber einen Freiflächengestaltungsplan nachgereicht.

Beschluss: 14:0

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Mit der beantragten Abweichung besteht Einverständnis.

Bei der Errichtung einer Einfriedung ist die gemeindliche Satzung zu beachten. Einfriedungen müssen sichtdurchlässig sein. Die Höhe darf maximal 1,20 m betragen. Gabionen sind nicht zugelassen.

Die Erschließung ist gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die bestehende Wasserleitung der Wasserversorgung Anzing-Forstinning. Das Schmutzwasser ist über die Kanalisation des gKu VE München-Ost zu entsorgen. Das Regenwasser ist über die gemeindliche Regenwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen.

Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße.

Vom Antragsteller ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob das Kellergeschoß des zu errichtenden Gebäudes gegen aufsteigendes bzw. drückendes Wasser zu sichern ist.

TOP 6

Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses an das denkmalgeschützte Gasthaus „Alte Post“

Vortrag:

Der Vorsitzende hält Sachvortrag und berichtet erneut ausführlich über das Vorhaben.

Das Erdgeschoß des geplanten Anbaus soll Ausmaße von 19,35 m x 13,05 m erhalten.

Das Vorhaben soll drei Vollgeschosse erhalten und in der Bauweise E + II + D ausgeführt werden. Die Firsthöhe ist mit 15,33 m vorgesehen. In das Gebäude sollen 5 Wohnungen eingebaut werden. Die Wohnungen sollen folgende Wohnflächen erhalten: 50 m², 113,15 m², 105,35 m², 49,80 m², 119,50 m². Es sind 10 Kfz-Stellplätze (Doppelparksystem mit 5 x 2 Kfz-Stellplätzen übereinander) und ein behindertengerechter Kfz-Stellplatz östlich des geplanten Gebäudes vorgesehen. Nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung ergeben sich einschließlich eines behindertengerechten Besucherstellplatzes 8,5 anrechenbare Kfz-Stellplätze. Tatsächlich erforderlich sind 9 Kfz-Stellplätze.

Für das Vorhaben sind 11 Fahrradstellplätze auf der Ostseite des Grundstücks geplant.

In seiner **Sitzung vom 04.06.2019** fasste der Gemeinderat folgenden **Beschluss**:

„Das Vorhaben widerspricht der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

Dem Vorhaben wird nicht zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.“

- Mit **Schreiben vom 02.07.2019** bittet die zuständige **Sachbearbeiterin des Landratsamtes** hierzu um nähere Erläuterung, und führt unter anderem folgendes aus:

„Nach unserer Berechnung sind für die fünf Wohnungen einschließlich dem erforderlichen Besucherstellplatz neun Stellplätze nachzuweisen. Die Planung sieht die Errichtung von zwölf Duplexparkern vor.

Ein Duplexparker entspricht gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung 0,75 Stellplätzen. Die erforderliche Gesamtzahl an Stellplätzen (zwölf Stück) ist damit aus unserer Sicht eingehalten.

Am **16.07.2019** teilt der planende **Architekt** dem Landratsamt mit, dass die relevanten und zur Genehmigung eingereichten Planunterlagen das Plandatum 16.03.2019 tragen und die Tekturpläne vom 16.05.2019 somit hinfällig seien.

Mit E-Mail-Nachricht vom **17.07.2019** teilt die zuständige **Sachbearbeiterin des Landratsamtes** der Gemeinde folgendes mit:

„Der Bauherr wird voraussichtlich zu dem o.a. Vorhaben noch einen begründeten Antrag auf Abweichung von § 5 Abs. 3 der Stellplatzsatzung nachreichen, da ein solcher bisher nicht vorliegt. Die Gemeinde wird dazu Stellung nehmen müssen. Dazu bitten wir folgendes zu berücksichtigen:

Möglicherweise könnte die gemeindliche Stellplatzsatzung mit ihrer Bestimmung zu den Mehrfachparkgaragen in § 5 Abs. 3 unwirksam sein, weil sie inhaltlich nicht sinnvoll bzw. unverhältnismäßig ist. Darauf deutet die folgende Stelle im Kommentar Simon/Busse/Decker zu Art. 81 hin, welche einen ähnlichen Sachverhalt beschreibt:

Randnummer 169

Eine Satzung nach Abs. 1 Nr. 4 muss auf einem **inhaltlich sinnvollen Stellplatznachweis** gerichtet sein (vgl. VGH München, Urt. v. 25.10.2010 – 1 N 06.2609 – BauR 2011, 978 = BayVBl. 2011, 764); sie darf nicht willkürlich erscheinen und sie darf nicht in das Bauplanungsrecht übergreifen. Folglich ist es nicht nur unzulässig, **durch die Festsetzung einer besonders hohen, inhaltlich nicht begründbaren Stellplatzpflicht** die Errichtung bestimmter baulicher Anlagen (z.B. Vergnügungsstätten) zu verhindern zu suchen (so zu Recht Kraus, KommP *Dezember 2018 EL 13287* [Dezember 2018 EL 13287a] BY 2016, 414 [417]), sondern auch zur Steuerung der Größe der Betriebe und der Bebauungsdichte in einem Gewerbe-

gebiet die Stellplatzzahl zu beschränken (VGH Mannheim, Urt. v. 18.12.214 – 5 S 584/13 – BRS Nr. 159 (2014) = DVBl. 2015, 442 [447])

Randnummer 170

Hat die Gemeinde die Zahl der Stellplätze in einer Satzung geregelt, dann ist diese Zahl maßgeblich (Art. 47 Abs. 2 Satz 2); fehlt es an einer entsprechenden (wirksamen) Regelung, gilt § 20 GaStellV.

Das Landratsamt hat zwar keine Normverwerfungskompetenz – d.h. der Bauantrag müsste, wenn die Gemeinde an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens weiter festhält, abgelehnt werden. Im Rahmen eines Klageverfahrens könnte es aber passieren, dass das Gericht die Stellplatzsatzung, § 5 Abs. 3, für unwirksam erklärt.

Bei einer zusätzlichen telefonischen Rücksprache am **18.07.2019** mit der **Sachbearbeiterin des Landratsamtes** wurden folgende Sachverhalte angesprochen.

Der Beschluss des Gemeinderats vom 04.06.2019 geht weder auf den Antrag auf Abweichung ein, noch begründet er die Versagung des Einvernehmens im Hinblick auf das Fehlen eines halben Stellplatzes, der sich nach der Berechnungsweise der Satzung ergibt. Tatsächlich können 11 Stellplätze nachgewiesen werden. Nach auf der Grundlage der Stellplatzsatzung vorzunehmenden Berechnung sind 9 Stellplätze gefordert. Nachgewiesen werden „nur“ 8,5 anrechenbare Stellplätze.

Für die Anwendung des Faktors 0,75 bei Mehrfachparksystemen gibt es keine Begründung.

Für die Alte Post gibt es noch eine rechtskräftige Genehmigung, die 8 Stellplätze für die Gaststätte und nur 3 Stellplätze für die 10 Fremdenzimmer vorsieht. Durch die Teilung des Grundstücks und auch durch das Neubauvorhaben stehen die in der Genehmigung geforderten Stellplätze tatsächlich nicht mehr zu Verfügung. Das Landratsamt erwägt deshalb eine Nutzungsuntersagung.

Im Hinblick auf die Regelungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung, wonach von Richtzahlen und möglichen Abweichungen gesprochen wird, könnte die Entscheidung des Gemeinderats fehlerhaft sein. Schadensersatzforderungen sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Dem Landratsamt steht jedoch kein Normverwerfungsrecht zu.

Eine ordnungsgemäße Regelung der Stellplatzfrage erscheint insgesamt nur durch eine Stellplatzablöse möglich.

Der Vorsitzende hält Sachvortrag und berichtet ausführlich über das Vorhaben.

Mit Schreiben vom 19.07.2019 legt der planende Architekt der Gemeinde einen begründeten Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung vor.

Der Eigentümer des Grundstücks wurde am 25.07.2019 nach einer Ortsbesichtigung mit einem Vertreter der Unteren Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes durchzuführen.

Über diese Angelegenheit wird ausführlich beraten. Dabei wird dargestellt, dass von der Gemeinde im Hinblick auf die Differenz zwischen den tatsächlich geplanten Stellplätzen und dem geringeren rechnerischen Wert eine Ermessensentscheidung getroffen werden sollte. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von der Stellplatzsatzung zu Folgefällen führen könnten, die nicht mehr abgelehnt werden könnten.

Der Vorsitzende lässt daraufhin abstimmen.

Dabei wird der folgende positive Beschlussvorschlag der Verwaltung **mit 3:11 Stimmen abgelehnt**.

„Dem Vorhaben, in der Planfassung vom 16.03.2019 und der beantragten Abweichung von der Stellplatzsatzung wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Anbau soll an ein denkmalgeschütztes Gebäude erfolgen.“

Die Erschließung ist gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die bestehende Wasserleitung der Wasserversorgung Anzing-Forstinning. Das Schmutzwasser ist über die Kanalisation des gKu VE München-Ost zu entsorgen. Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße.

Von der Antragstellerin ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob das Kellergeschoß des zu errichtenden Gebäudes gegen aufsteigendes bzw. drückendes Wasser zu sichern ist.“

TOP 7

Änderung der Gemeindegrenze zwischen Anzing und Markt Schwaben

Vortrag:

Im Bereich der Gemeindegrenze ist ein freiwilliger Landtausch zu vollziehen. Die Abmarkung ist bereits erfolgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Gemeindegrenze anzupassen.

Aus dem Gebiet des Marktes Markt Schwaben und der Gemeinde Anzing sind deshalb Flächen auszugliedern bzw. einzugliedern. Maßgebend ist das Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung.

Beschluss: 14:0

Der vorgeschlagenen Grenzänderung wird zugestimmt. Mit der Umgliederung der Flurstücke tritt im entsprechenden Gebiet das Ortsrecht der Gemeinde in bzw. außer Kraft.

Die Gemeindegrenzänderungskarte und das Flächenverzeichnis sind dieser Niederschrift als wesentliche Bestandteile beizufügen.

TOP 8**Sechste Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gewerbegebiet Anzing Nord“; Beschluss über die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss**Vortrag:

Der Vorsitzende stellt fest, dass der vorgesehene Beschluss aufgrund von Planungsänderungen noch nicht gefasst werden kann und berichtet über die gewünschten Änderungen der Kaufinteressenten. Wesentlich ist die Verschiebung eines Baufensters für die geplante Pension um zwei Meter nach Süden, die weitere Änderungen nach sich zieht.

Aufgrund dieser Änderung ist der Plan nochmals für einen verkürzten Zeitraum auszulegen.

Beschluss: 13:0

Der Gemeinderat nimmt den Vortrag des Vorsitzenden zur Kenntnis und stimmt den von den Kaufinteressenten ausgehandelten Änderungen zu.

Der Verschiebung des Baufensters für die geplante Pension um zwei Meter nach Süden wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf zusammen mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftstraum München erneut auszulegen.

Barbara Stadler hat an der Abstimmung wegen persönlicher Betroffenheit nicht teilgenommen.

TOP 9**Erlass einer Außenbereichssatzung für Hl. Kreuz; Beschluss über die eingegangenen Anregungen, Billigung des überarbeiteten Planentwurfs und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**Vortrag:

Der Gemeinderat hat am 07.08.2018 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Hl. Kreuz beschlossen.

Mit dem Erlass der Satzung sollen die baurechtlichen Voraussetzung für folgende Vorhaben geschaffen werden:

- Abbruch eines vormaligen landwirtschaftlichen Gebäudeteils und Errichtung einer Wohnbebauung,
- Neubau eines Gebäudes als Ersatz für ein baufälliges landwirtschaftliches Nebengebäude. In diesem soll zum einen eine vorhandene Pension erweitert werden, zum anderen für einen ansässigen Zimmereibetrieb neue Lagerflächen gebaut werden.

Mit der Ausarbeitung der Planung ist das Ingenieurbüro für Frei Raum Planung in Grafing beauftragt.

Der Gemeinderat billigte den Planentwurf in der Fassung vom 02.04.2019 in seiner Sitzung vom 02.04.2019. Aufgrund von Anregungen des Landratsamtes wurde der Geltungsbereich des Satzungsentwurfs geändert.

Der Vorsitzende hält Sachvortrag und stellt den vom beauftragten Planungsbüro erstellten Abwägungsvorschlag vor.

Beschluss: 14:0

Die Abwägung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Durch die Abwägung ergeben sich Änderungen, die die Grundsätze der Planung berühren. Die Änderungen sind in die Satzungsunterlagen in der Fassung vom 06.08.2019 bereits eingearbeitet.

Die Satzungsunterlagen werden gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung (§§ 3.2 und 4.2 BauGB) beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung (§§ 3.2 und 4.2 BauGB) durchzuführen.

TOP 10

Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1212 Gemarkung Anzing; Billigung des Planentwurfs und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Vortrag:

Der Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung wurde vom Gemeinderat am 02.04.2019 gefasst. Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist Herr Dipl.-Ing. Michael Haas, Landschaftsarchitekt, Ingenieurbüro für Frei Raum Planung aus Grafing beauftragt.

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück Nr. 1212, Nähe Parkstraße. Für das Vorhaben soll ein rund 800 m² großes Grundstück aus dem Flurstück Nr. 1212 der Gemarkung Anzing rausgemessen werden.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Nachdem es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB handelt, kann das Vorhaben nur dann verwirklicht werden, wenn Baurecht geschaffen werden kann. Der vorgesehene Standort des Wohnhauses liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Erschließung ist deshalb ggf. mit einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

Beschluss: 14:0

Der im Entwurf vorliegenden Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 in der Fassung vom 06.08.2019 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit dem beauftragten Planer die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 11

Bebauungsplan Froschkern; Untersuchungen für Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser; Auftragsvergabe

Die Verwaltung hat mit Unterstützung des beauftragten Planers Angebote eingeholt. Um die Angebote vergleichen zu können, sind noch weitere Angaben erforderlich. Eine abschließende Entscheidung kann deshalb erst in der nächsten Sitzung getroffen werden.

TOP 12

Straßeninstandsetzung 2019; Auftragsvergabe

Vortrag:

Das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro Gruber-Buchecker hat die Arbeiten beschränkt-öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Leistungen:

- Sanierung Parkplätze entlang der Högerstraße, 27.411,58 Euro,
- Sanierung Gehweg entlang der Högerstraße 11.436, 95 Euro,
- Gehwegneubau entlang der Högerstraße und Hirnerstraße 28.783,43,
- Gehwegneubau bei Einfahrt EDEKA, 6.957,32 Euro; die Kosten übernimmt EDEKA,
- Regenentwässerung Hirnerstraße 16.409,59.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an acht Firmen übersandt. Zur Submission am 23.07.2019 lag ein Angebot vor.

Das Leistungsverzeichnis wurde von der bietenden Firmen unterschriftlich anerkannt. Es wurden keine Einwände gegen das Leistungsverzeichnis erhoben. Das Angebot wurde vom Ingenieurbüro Gruber-Buchecker fachtechnisch, rechnerisch und sachlich geprüft.

Das beauftragte Ingenieurbüro schlägt nach sorgfältiger Prüfung des Angebots vor, dieser Firma den Auftrag zu erteilen. Die Preise sind alle nachvollziehbar und vernünftig kalkuliert.

Das Angebot der Swietelsky Baugesellschaft mbH aus Ebersberg schließt mit **brutto 90.978,86 Euro** ab.

Ein Mitglied des GR schlägt vor, die Parkplätze westlich der Högerstraße aus gestalterischen Gründen gegebenenfalls zu pflastern.

Hierüber wird beraten. Dabei wird auch auf die geplante Ortsgestaltung „Ortsmitte“ eingegangen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er sich über die Mehrkosten einer Pflasterung informieren wird.

Beschluss: 14:0

Es ist zu klären, welche Mehrkosten eine Pflasterung der Parkplätze verursachen würde. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe ist vom Bauausschuss in seiner Sitzung vom 20.08.2019 zu treffen.

TOP 13

Städtebauförderung; Vorbereitende Untersuchungen als Gesamtkonzept und Grundlage zur Ortsmittenentwicklung; Kenntnisnahme der Ergebnisse

Vortrag:

Der Gemeinderat hat gemäß § 141 BauGB die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen als Gesamtkonzept und Grundlage zur Ortsmittenentwicklung beschlossen. In der Sitzung vom 28.11.2017 wurde der Gemeinderat über die wesentlichen Ergebnisse (Zwischenbericht) informiert.

Die vollständigen Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen liegen vor. Sie beinhalten Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung und Ortsentwicklung, über strukturelle und städtebauliche Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Ziel und Zweck dieser Untersuchung waren u.a. die Ermittlung von Bereichen mit städtebaulichen Mängeln und Sanierungsanlässen im Sinne des § 136 BauGB und die Entwicklung von ersten Lösungsansätzen.

Darauf aufbauend wurden das Neuordnungskonzept und das Sanierungsrahmenprogramm 2019 entwickelt. Es ist unter Ziff. 3.2.2 in den Vorbereitenden Untersuchungen dargestellt.

Beschluss: 14:0

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse billigend zur Kenntnis.

TOP 14

Rahmenplan Öffentlicher Raum in der Ortsmitte; Vergabe von Vermessungsarbeiten

Vortrag:

Für die anstehenden Vermessungsarbeiten wurden drei Ingenieurbüros um ein Angebot gebeten. Es wurden drei Angebote abgegeben und gewertet. Das günstigste Angebot hat die Wolfgang Heubeck GmbH aus Bad Tölz mit brutto 3.577,32 Euro abgegeben.

Die Architekten und Stadtplaner im PLANKREIS schlagen vor, den Auftrag an die Wolfgang Heubeck GmbH aus Bad Tölz zu vergeben.

Beschluss: 14:0

Dem Angebot der Heubeck GmbH aus Bad Tölz über brutto 3.577,32 Euro wird zugestimmt. Der Auftrag ist vorbehaltlich der Bewilligung von Fördergeldern durch die Regierung von Oberbayern für die Leistungen Rahmenplan und Vermessung zu erteilen.

TOP 15

MVV/PPA Neukonzipierung

Vortrag:

Zeitplan

Der Verkehrsvertrag des PPA-Linienbündels läuft zum 11.12.2021 aus, weshalb die MVV-Regionalbuslinien 460, 461, 462, 464 und 468 in der Aufgabenträgerschaft der Gemeinden Poing, Pliening und Anzing im Jahr 2020 neu ausgeschrieben werden müssen.

Unter Beachtung der vorgegebenen Fristen ist im September 2019 die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung notwendig.

Handlungsbedarf

Die Auswertung einer Bürger- und Fahrgastbefragung, die im Rahmen der derzeit laufenden Erstellung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Ebersberg durchgeführt wurde, lieferte wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der derzeitigen Anbindung der Gemeinden durch den MVV-Regionalbusverkehr. Seitens der Anzinger Bürger wird die Häufigkeit der Fahrten unter der Woche, abends sowie am Wochenende bemängelt.

Eine kostenpflichtige Auswertung der Befragung für die Fahrgäste aus Anzing (27 Antworten) erfolgte auf Wunsch der Gemeinde nicht. Diese wurde selbstständig durchgeführt.

Fahrplanvorschlag

Aufbauend auf den Ergebnissen der Befragung, der Auswertung von Fahrgastzahlen, Analysen der Pünktlichkeit sowie weiterer Beobachtungen, ist von der Verwaltung in enger Abstimmung mit dem MVV ein Fahrplanvorschlag für das PPA-Linienbündel erarbeitet worden.

Die Linie 461 ist bereits im laufenden Fahrplan von einem dichten 40-Minuten-Takt in der morgendlichen Hauptverkehrszeit gekennzeichnet. Derzeit besteht jedoch nachmittags eine 3-stündige Angebotslücke, die mit dem Fahrplanvorschlag geschlossen werden soll.

Im Grundsatz enthält der Vorschlag eine deutliche Ausweitung des Fahrtenangebots (21 zusätzliche Fahrten) von Anzing nach Poing und zurück. Darüber hinaus wird die Betriebszeit der Linie 461 Montag bis Samstag bis kurz vor und nach Mitternacht ausgedehnt.

Es wird vorgeschlagen, den künftigen Verkehrsvertrag wie bislang auf 8 Jahre auszuschreiben. Aus Gründen der Laufleistung der Fahrzeuge ist es nicht zu empfehlen, einen längeren Zeitraum zu wählen. Durch zu erwartende sinkende Kosten mit längerer Vertragsdauer wird der Zeithorizont von 8 Jahren empfohlen.

Bedienzeiten

Die bestehende Linie 461 verkehrt Montag bis Freitag bis circa 24.00 Uhr. In Abhängigkeit der Umläufe sind einzelne Abfahrten kurz nach 24.00 Uhr vorgesehen. Samstag ist die Bedienung ebenfalls bis kurz nach 24.00 Uhr geplant.

Kosten

Die Bruttokosten des dargestellten Linienbündels liegen „schätzungsweise“ bei 1.150.000 – 1.280.000 € pro Jahr (Hr. Uhlmann vom MVV).

Diese verteilen sich auf die drei Gemeinden nach folgendem Schlüssel:

-	Poing	60,36 %	690.000 € – 770.000 € p.a.
-	Pliening	25,76 %	300.000 € – 330.000 € p.a.
-	Anzing	13,89 %	160.000 € – 180.000 € p.a.

Seit 2014 beträgt der Verteilungsschlüssel für die Gemeinde Anzing 14,92 %, dies entspricht einem Anteil von ca. 62.000 €.

Ab 2019 wird der Verteilerschlüssel an die tatsächlich gefahrenen Nutzwagenkilometer angepasst, dieser erhöht sich dann auf 17,15 %. Dies entspricht einem Anteil von ca. 70.250 € (Ansatz HH-Plan 2019: 70.000 €)

Der Verteilungsschlüssel berechnet sich aus dem Anteil der gefahrenen Nutzwagenkilometer auf der jeweiligen Gemarkung der Gemeinde in einem Fahrplanjahr und wird bei Leistungsänderungen entsprechend jährlich angepasst.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei stets um Bruttokosten handelt. Die Einnahmen aus dem Linienbetrieb wie etwa der Fahrscheinverkauf verringern die tatsächlich anfallenden Nettokosten für die Linien. Diese Einnahmen sind jedoch leider nicht seriös zu prognostizieren.

Ein Mitglied des GR erkundigt sich danach, warum an Sonntagen keine Fahrten angeboten werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass hierfür offensichtlich kein Bedarf vorhanden sei.

Beschluss: 14:0

Die Vorabbekanntmachung des PPA-Linienbündels wird entsprechend den von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen durchgeführt. Mit der Absendung der Vorabbekanntmachung für das Linienbündel der MVV-Regionalbuslinien 460, 461, 462, 464 und 468 im 3. Quartal 2019 wird der Ausschreibungsprozess eingeleitet.

Die MVV GmbH wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Vorlagebericht:

Gemäß § 8a Abs. 2 PBefG bzw. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 ist eine Vorabbekanntmachung der Linienausschreibungen zwölf Monate vor Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt erforderlich. Bei einer geplanten Einleitung des Ausschreibungsverfahrens im 4. Quartal 2020 ist eine Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung daher spätestens im 3. Quartal 2019 notwendig.

Leistungsbeschreibung MVV-Regionalbuslinien 460, 461, 462, 464 und 468

- Ausschreibung als: Gesamtleistung (Linie)
- Linienweg MVV-Regionalbuslinie 460: Poing (S) Nord – Grub (S) Nord – Landsham – Pliening – Gelting – Poing (S) Nord und zurück
MVV-Regionalbuslinie 461: Poing (S) Nord – Anzing – Obelfing und zurück
MVV-Regionalbuslinie 462: Poing (S) Süd – Kampenwandstraße – Rathaus – Angeltbrechting – Poing (S) Süd
MVV-Regionalbuslinie 464: Poing (S) Nord – Mitterfeldring/Stahlgruber – Bergfeldsee – Poing (S) Nord
MVV-Regionalbuslinie 468: Poing (S) Süd – Rathaus – Poing (S) Nord – Poing West – Poing (S) Süd
- Vertragsdauer: 12.12.2021 bis 08.12.2029
- Fahrzeuge: 6 Neufahrzeuge Midibus Niederflur in rollierendem Einsatz sowie 2 Fahrzeuge 12 m (Gebrauchtfahrzeuge möglich)
- Leistung: ca. 485.880 Nwkm/a

TOP 16

Zuschussantrag der Ausländerhilfe e.V. für das Jahr 2019

Vortrag:

Mit Schreiben vom 03.07.2019 bittet der Verein um einen Zuschuss von 500 Euro. Auf die näheren Ausführungen des Antrags wird verwiesen.

Ein Mitglied des GR schlägt vor, entsprechend dem Antrag einen Zuschuss von 500 Euro zu gewähren.

Nach kurzer Beratung lässt der Vorsitzende hierüber abstimmen. Dabei sprechen sich **7** Mitglieder **für** und **7** Mitglieder **gegen** den Antrag aus. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss: 13:1

Der Ausländerhilfe e.V. ist für das Jahr 2019 ein Zuschuss von 200 Euro zu gewähren.

TOP 17

Berufung eines Wahlleiters und eines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 15.03.2020

Vortrag:

Nach Artikel 39 Absatz 2 GO in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GLKrWG ist für die Kommunalwahlen **2020** ein Wahlleiter zu berufen.

Ein Mitglied des GR erkundigt sich, warum die Aufgabe nicht vom ausscheidenden Bürgermeister übernommen wird.

Die Verwaltung wird diese Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung prüfen.

TOP 18**Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben**

Ein Mitglied des GR macht auf die schlechte Sicht für die Fußgänger bei der Überquerung der Zornedinger Straße aus der Sunderndorferstraße aufmerksam. Nach seiner Meinung könnte unter Umständen ein Verkehrsspiegel hilfreich sein.

Die Verwaltung wird sich um diese Angelegenheit kümmern.

Ein weiteres Mitglied des GR bittet um Auskunft, ob die Reduzierung der Geschwindigkeit in der Schulstraße auf 30km/h auch kontrolliert wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Kontrollen zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sind. Derzeit ist es möglich, dass Kraftfahrer die Reduzierung der Geschwindigkeit noch nicht wahrgenommen haben.

Ein Mitglied des GR erkundigt sich nach der „Parkplatzproblematik in der EBE 5 (Münchner Straße).

Der Vorsitzende teilt dazu mit, dass für die Ortsbesichtigung mit den Fachbehörden noch kein Termin festgelegt werden konnte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er beim Straßenbauamt für die Zornedinger Straße die Anordnung eines Halteverbots beantragt hat. Dieses soll so lange gelten, wie die Straße als Umleitungsstrecke wegen einer Sperrung in Ebersberg benötigt wird.

Ein weiteres Mitglied des GR bittet darum, dass auch im Bereich der Erdinger Straße ein vorübergehendes Halteverbot angeordnet wird.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.45 Uhr. Anschließend nichtöffentliche Sitzung.